

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 23.02.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 0910/IX aus der 15. BVV vom 20.10.2022, Änderung der Flächenausweisung im Entwurf des Bebauungsplan XXI-17b

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Ersuchen wird nicht gefolgt.

Das Bezirksamt, hier Fachbereich Stadtplanung, geht zum derzeitigen Zeitpunkt davon aus, dass die ca. 14.000 m² große südliche Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans XXI-17b in Gänze für einen Schulstandort benötigt wird.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, eine ausreichend große Fläche für einen neuen Schulstandort planungsrechtlich zu sichern. Der Standort soll bzgl. seiner Größe den aktuellen Anforderungen an einen solchen Standort entsprechen. Gemäß der Tabelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für den „Neubau von Schulen: Größenangaben für Standorte“ ist ein Grundstück mit 14.000 m² für alle Schularten mit unterschiedlicher Zügigkeit ohne wettkampfgerechte Außensportanlagen geeignet (für Grundschule 4 Züge, ISS 4-4 oder 6-2 Züge, Gymnasium 5 Züge). Im Bereich der Grundschulen wären bei einer 3- Zügigkeit auch wettkampfgerechte Außensportanlagen auf dem Grundstück realisierbar. Um einen funktionalen, eigenständigen Schulstandort schaffen zu können, ist daher die Sicherung einer ca. 14.000 m² großen Fläche für einen Schulstandort, insbesondere unter Berücksichtigung der Ermöglichung von Mehrfachnutzungen, erforderlich. Außerdem kann aufgrund der berlinweit angespannten Situation nicht davon ausgegangen werden, dass bezirkseigene Schüler/innen in einem anderen Bezirk beschult werden. Eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche schließt sich somit für die Flächen des ehemaligen Bolzplatzes aus.

Es wird geprüft, ob das Baufenster im nördlichen Bereich des Schulgrundstücks weiter zurückgesetzt werden kann, um einen unbebauten Übergang zur nördlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche zu schaffen und gleichzeitig die nötige Flexibilität für

die Schaffung eines neuen Schulstandorts zu ermöglichen.

Das Bezirksamt, hier Fachbereich Stadtplanung, geht davon aus, dass innerhalb des Plangebiets so viele Stadtbäume wie möglich erhalten werden.

Die Verkleinerung des Geltungsbereichs wurde erneut geprüft mit dem Ergebnis, dass eine planungsrechtliche Sicherung der landeseigenen Flächen östlich des Blumberger Damms nicht erforderlich ist. Ein Bebauungsplan bedarf gem. § 1 Abs. 3 BauGB eines Erfordernisses. Das B-Planverfahren wird daher mit dem verkleinerten Geltungsbereich fortgeführt.

Gordon Lemm
Bezirksbürgermeister

Juliane Witt
Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung,
Umwelt- und Naturschutz, Straßen und
Grünflächen